

# Satzung

## zur Änderung der Satzung

### über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

#### (Abfallwirtschaftssatzung)

vom ...

Aufgrund von

- §3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17. Dezember 2012 beschlossen:

1. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.

Sie betragen bei der Anlieferung von	wenn die Abfälle gewogen werden je Tonne	im Übrigen je m <sup>3</sup>
	EUR	EUR
Bodenaushub bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 12) und Bauschutt bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 13)	38,00	53,20
Fensterscheiben, Glasscheiben u.ä. (Bauglas § 5 Abs. 13)	38,00	95,00
Straßenaufbruch bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 14)	38,00	53,20
Asbestzementabfällen (§ 15 Abs. 15)	113,00	203,40

## Anlage 9

Mineralfaserabfälle (§ 5 Abs. 16)	220,00	
Weichasbestabfälle (§ 5 Abs. 17)	135,00	
Sonstigen thermisch nicht behandelbaren Abfälle bis Deponieklasse I (§ 5 Abs. 18a)	38,00	53,20
Thermisch nicht behandelbaren Ab- fällen größer Deponieklasse I bis Deponieklasse II (§ 5 Abs. 18b)	60,00	
Garten – u. Parkabfällen (Grünabfälle) (§ 5 Abs. 8), Landschaftspflege- abfällen (§ 5 Abs. 8a)	48,00	
Sperrmüll (§ 5 Abs. 2)	210,00	
Gewerbliche Siedlungsabfällen (§ 5 Abs. 4)	210,00	
Baustellenabfällen (§ 5 Abs. 6)	210,00	
Sonstigen thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Abs. 19)	210,00	

2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „7,40 EUR“ durch „9,40 EUR“ und der Betrag „137,00 EUR“ durch „165,00 EUR“ ersetzt.

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ulm,

Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Heiner Scheffold  
Landrat